

Prof. Dr. Dr. h.c. Klaus Rennert
Präsident des Bundesverwaltungsgerichts

Grußwort

**anlässlich der
25. Jahresarbeitstagung Verwaltungsrecht
des Deutschen Anwaltsinstituts e.V.**

am 25. Januar 2019 in Leipzig

<Anrede,>

ich heiße Sie auch in diesem Jahre wieder im prächtigsten Gerichtssaal der Republik auf das Herzlichste willkommen. Ich kann einen gewissen Stolz nicht verhehlen, dass das Fachinstitut für Verwaltungsrecht seine Jahresarbeitstagung alljährlich hier in diesem Saal abhält, seit das Bundesverwaltungsgericht im Jahre 2002 seinen Sitz in Leipzig genommen hat, heuer also zum 17. Male; und ich gratuliere herzlich zum vollendeten 25. Lebensjahr. Gemessen an früheren Festlegungen des passiven Wahlalters wäre das Fachinstitut jetzt allgemein wählbar. Erwachsen ist es jedenfalls schon lange.

Kein Jubiläum ohne Festvortrag, den die Tagungsregie diesmal mir angesonnen hat. Das ist eine hohe Ehre für mich; dessen bin ich mir bewusst, und ich danke sehr dafür. Zugleich ist es aber möglicherweise eine gewisse Strapaze für alle anderen im Saale, die mir gleich zweimal zuhören müssen,

und das alles noch vor dem Mittagessen. Darum will ich mein Grußwort auf wenige Bemerkungen beschränken.

Gleichwohl möchte ich diese Bemerkungen nicht völlig auf Null herunterfahren. Wie Sie wissen, nutze ich in meinen alljährlichen Grußworten die Gelegenheit, vor diesem geschätzten Fachpublikum zu einem aktuellen Thema der Rechtspolitik Stellung zu nehmen. Und gerade in unseren Tagen drängt sich ein solches Thema derart gebieterisch auf, dass ich dazu nicht schweigen kann.

In der letzten Woche wurde der letzte Vorsitzende der türkischen Union der Richter und Staatsanwälte, der Kollege Arslan, von einem türkischen Strafgericht wegen angeblicher terroristischer Machenschaften zu zehn Jahren Freiheitsstrafe verurteilt. Die türkische Richtervereinigung war im Juli 2016 unmittelbar nach dem Putsch verboten und aufgelöst worden, und mehr als tausend Richterinnen und Richter sind in der Folge aus dem Amt getrieben und oft zusätzlich strafrechtlich verfolgt worden. Die vakanten Richterstühle wurden alsdann linientreu wiederbesetzt.

Die Türkei bietet damit ein besonders drastisches Beispiel für die Gleichschaltung der Justiz. Andere Beispiele müssen wir auch innerhalb der Europäischen Union beobachten. Sie fallen nicht gleichermaßen drastisch aus; sie sind aber vielleicht noch besorgniserregender, weil sie sich alle in dem „Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts“ ereignen, den die Europäische Union eingerichtet und hehren Grundsätzen unterstellt hat. Wir verweisen gerne auf Polen, auf Ungarn, auch

auf Rumänien. Und niemand weiß, wie es in Malta, in Italien oder anderwärts weitergeht.

Zwei Anmerkungen hierzu sind mir wichtig.

Zum einen: An Polen wird gemeinhin kritisiert, dass es die Organe der richterlichen Selbstverwaltung bei Personalentscheidungen geschwächt und den Einfluss der Politik - und damit einer derzeit rechtspopulistischen Parlamentsmehrheit - verstärkt habe. Zu seiner Verteidigung verweist Polen gerne auf uns Deutsche. Richtig hieran ist, dass auch bei uns Personalentscheidungen über Richterämter letztlich von der Exekutive getroffen und verantwortet werden, mit oder ohne Beteiligung parlamentarischer Richterwahlausschüsse, insgesamt also von „der Politik“, mit allenfalls marginaler richterlicher Mitwirkung.

Ich persönlich ziehe unser System der exekutivischen Gerichtsverwaltung einem System richterlicher Selbstverwaltung vor, das erfahrungsgemäß allzu leichte Beute berufspolitischer Seilschaften wird. Unser System der exekutivischen Gerichtsverwaltung ist aber auch und vor allem ein System der exekutivischen Verantwortung für die Gerichte, unter Einschluss der Verantwortung für deren Unabhängigkeit. Es funktioniert nur, wenn die Exekutive sich dieser Verantwortung bewusst ist und sie auch wahrnimmt, und zwar auch gegenüber Begehrlichkeiten und Einflussnahmen der Politik. Ein Justizminister muss hier gegebenenfalls gegenüber seinen eigenen Parteifreunden Standfestigkeit beweisen. Wenn das erodiert, schwindet zugleich die innere Legitimation da-

für, gegenüber „polnischen Verhältnissen“ den Kopf hoch zu tragen.

Und zum anderen: Die beschriebenen Tendenzen einer Gleichschaltung der Justiz sind nicht nur ein Angriff auf die Unabhängigkeit der Gerichte. Sie negieren im Grunde unsere zentrale Verfassungserfahrung, dass in einer freiheitlichen und demokratischen Ordnung die Verfassungsgrundsätze der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit gleichermaßen Geltung beanspruchen, auch wenn sie miteinander in Widerstreit treten mögen. Stattdessen rechtfertigen sie sich mit einem Hinweis auf einen Legitimationsvorrang des Demokratischen: Wie sollte ein Gericht dem Mehrheitswillen des gewählten Parlaments entgegentreten dürfen?

Meine Damen und Herren: Seien wir nicht allzu selbstgenügsam. Auch hierzulande hat die Rechtsstaatlichkeit, hat die Justiz derzeit keine Konjunktur. Wir werden nicht selten als Störenfriede wahrgenommen und kritisiert; Gerichtsurteile werden nicht mehr überall fraglos befolgt; Gerichte werden in strategischer Prozessplanung für politische Ziele instrumentalisiert; und am Horizont lauert auch bei uns eine populistische Grundströmung, die auf unabhängige Gerichte wahrscheinlich nur so lange setzt, wie sie politisch in der Minderheit ist. Damit meine ich nicht nur die Anhänger der AfD. Wir haben keinerlei Grund zur Selbstzufriedenheit.

Meine Damen und Herren, Sie sehen: Als Richter bin ich also ein Störenfried. Ich hoffe allerdings, dass meine Anmerkungen nicht den Frieden und die gute Laune für diese Tagung

allzu sehr gestört haben. Jedenfalls wollen wir gemeinsam und nach Kräften versuchen, den reizvollen Themen der vor uns liegenden eineinhalb Tage möglichst viel Positives abzugewinnen. In diesem Sinne heiÙe ich Sie noch einmal herzlich willkommen und wünsche der Jubiläums-Jahrestagung den allerbesten Verlauf.